Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3237

30.12.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/3237 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Dezember 2024

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) erleichtert den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und verringert dadurch die Straflosigkeit gebietsfremder Zuwiderhandelnder. Wirksame grenzüberschreitende Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten und die Durchsetzung von Sanktionen erhöhen die Straßenverkehrssicherheit, da sie gebietsfremde Fahrer dazu anhalten, weniger Verstöße zu begehen und sicherer zu fahren.

(2) Das Wissen der Unionsbürgerinnen und -bürger über die geltenden Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit, über die Sanktionen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten verhängt werden, und darüber, dass eine Sanktion sehr wahrscheinlich unvermeidlich ist, fördert die Straßenverkehrssicherheit und verringert die Anzahl der die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte und der Gefahren im Straßenverkehr.

(3) Die Erfahrungen der Durchsetzungsbehörden, die an den Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten beteiligt sind, haben gezeigt, dass der derzeitige Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/413 wirksame Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, die von gebietsfremden Fahrern begangen werden, und die Durchsetzung von Geldstrafen und Geldbußen nicht im gewünschten Umfang erleichtert. Dies führt zu einer weitgehenden Straflosigkeit gebietsfremder Fahrer und vermindert die Straßenverkehrssicherheit in der Union. Darüber hinaus werden die Grundrechte und die Verfahrensrechte gebietsfremder Fahrer bei grenzüberschreitenden Ermittlungen nicht immer gewahrt, insbesondere aufgrund mangelnder Transparenz bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafen und Geldbußen und bei den Rechtsbehelfsverfahren. Ziel dieser Richtlinie ist es daher, die Wirksamkeit der Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten zu verbessern, die mit Fahrzeugen begangen wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind als dem, in dem das Delikt begangen wurde (im Folgenden „Deliktsmitgliedstaat“). Dies würde dazu beitragen, das Ziel der Union zu erreichen, die Zahl der Todesopfer bei allen Verkehrsträgern zu senken und bis 2050 auf nahezu null zu bringen, und den Schutz der Grund- und Verfahrensrechte gebietsfremder Fahrer stärken.

(4) In ihrem EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit im Zeitraum 2021 bis 2030 vom 19. Juni 2019 — die nächsten Schritte auf dem Weg zur „Vision Null Straßenverkehrstote“ hat sich die Kommission erneut zu ihrem ehrgeizigen Ziel bekannt, die Zahl der Todesfälle und der schweren Verletzungen auf den Straßen der Union bis

([1]) ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 154.
([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2024.
([3]) Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9).

2050 auf nahezu null zu senken („Vision Null"), sowie zu dem mittelfristigen Ziel, die Zahl der Todesfälle und der schweren Verletzungen bis 2030 um 50 % zu reduzieren, ein Ziel, das ursprünglich am 29. März 2017 von den Verkehrsministern der Mitgliedstaaten der Union in der Erklärung von Valletta zur Straßenverkehrssicherheit festgelegt wurde. Um diese Ziele zu erreichen, kündigte die Kommission im Rahmen ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen" ihre Absicht an, die Richtlinie (EU) 2015/413 zu überarbeiten.

(5) Der Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/413 sollte auf weitere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ausgeweitet werden, um die Gleichbehandlung der Fahrer zu gewährleisten. Angesichts der Rechtsgrundlage, auf der die Richtlinie (EU) 2015/413 erlassen wurde, nämlich Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sollten die in die genannte Richtlinie aufzunehmenden Delikte einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit aufweisen, sodass gefährliche und leichtfertige Verhaltensweisen angegangen werden, die eine ernste Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie (EU) 2015/413 sollte auch dem technischen Fortschritt bei der automatischen Erfassung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten Rechnung tragen.

(6) Die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte werden nach nationalem Recht entweder als Ordnungswidrigkeiten oder als Straftaten eingestuft. Diese Delikte könnten daher abhängig von den anwendbaren nationalen Verfahren von Verwaltungs- oder Justizbehörden vor die für Verwaltungs- oder Strafsachen zuständigen Gerichte gebracht werden. In den meisten Fällen werden diese die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Massenverfahren verfolgt, was in Fällen, in denen die genaue Ermittlung des Fahrers nach dem Recht des Deliktsmitgliedstaats als Voraussetzung für die Verhängung der einschlägigen Sanktion vorgeschrieben ist, die wirksame Anwendung und/oder den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung verhindert. Die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) festgelegten Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung sind in den meisten Fällen nicht erfüllt, sodass jene Richtlinie nicht angewandt werden kann; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Delikte als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden. In diesem Zusammenhang sollten die nationalen Behörden des Deliktsmitgliedstaats über ein wirksames Verfahren verfügen, mit dem sie die einschlägigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug, mit dem das Delikt begangen wurde, zugelassen ist (im Folgenden „Zulassungsmitgliedstaat"), oder des Wohnsitzmitgliedstaats der betroffenen Person um Amts- und Rechtshilfe ersuchen können, um die Zuwiderhandelnden mit dem Maß an Sicherheit ermitteln zu können, das nach ihrem nationalen Recht erforderlich ist. Dieses Verfahren sollte auf genau definierten Maßnahmen beruhen, mit denen die Rechte der betroffenen Personen nicht ernsthaft beeinträchtigt werden. Dies sollte jedoch Situationen unberührt lassen, in denen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie 2014/41/EU als erfüllt gelten; in diesem Fall sollten die in jener Richtlinie vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten, die durch jene Richtlinie gebunden sind, angewandt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass ein spezifischer Rechtsrahmen der Union die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen regelt, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht. Daher darf die Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/413 in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die sich aus anderen geltenden Rechtsakten der Union in Strafsachen ergeben, insbesondere aus dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates ([5]) in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und der Richtlinie 2014/41/EU in Bezug auf die Verfahren zur Beweiserhebung sowie aus Artikel 5 des Übereinkommens gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — vom Rat erstellt — über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([6]) in Bezug auf die Verfahren für die Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden. Darüber hinaus sollten bei Strafverfahren, die spezifische Garantien für die betroffenen Personen erfordern, die Verfahrensgarantien für Verdächtige und beschuldigte Personen, die in den Richtlinien 2010/64/EU ([7]), 2012/13/EU ([8]), 2013/48/EU ([9]), (EU) 2016/343 ([10]),

([4]) Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

([5]) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

([6]) ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

([7]) Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

([8]) Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

([9]) Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

([10]) Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

(EU) 2016/800 ([11]) und (EU) 2016/1919 ([12]) des Europäischen Parlaments und des Rates verankert sind, ebenfalls von der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 unberührt bleiben.

(7) Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der nationalen Kontaktstellen sollten klar abgegrenzt werden, um sicherzustellen, dass sie nahtlos mit allen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, die an den Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/413 in der von der vorliegenden Richtlinie geänderten Fassung fallen. Die nationalen Kontaktstellen sollten für diese zuständigen Behörden stets erreichbar sein und deren Anfragen unverzüglich beantworten. Dies sollte unabhängig von der Art des Delikts oder dem rechtlichen Status der zuständigen Behörde sowie insbesondere unabhängig davon, ob die zuständige Behörde über nationale, subnationale oder lokale Zuständigkeiten verfügt, der Fall sein.

(8) Die Grundlagen des mit der Richtlinie (EU) 2015/413 eingerichteten Systems für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch haben sich als wirksam erwiesen. Allerdings sind weitere Verbesserungen und Anpassungen erforderlich, um Probleme zu beheben, die durch fehlende, fehlerhafte oder ungenaue Daten bedingt sind. Daher sollten den Mitgliedstaaten weitere Verpflichtungen auferlegt werden, bestimmte Daten in die einschlägigen Datenbanken einzupflegen und auf dem neuesten Stand zu halten, um den Informationsaustausch wirksamer zu gestalten.

(9) Eine Reihe von Mitgliedstaaten steht derzeit vor dem Phänomen, dass schwerwiegende die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte mit in anderen Mitgliedstaaten gemieteten Fahrzeugen begangen werden. Fahrer solcher Mietwagen, die ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt begehen, entgehen einer Strafe, da sie Unterschiede in den Vorschriften zwischen Mitgliedstaaten sowie Mängel beim Informationsaustausch und bei der Amts- und Rechtshilfe ausnutzen können.

(10) Die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats sollte automatisierte Suchen in Fahrzeugregistern durchführen dürfen, um Daten über Endnutzer von Fahrzeugen abzurufen, sofern solche Informationen vorhanden sind. Darüber hinaus sollte eine Speicherfrist für die Daten zur Identität der früheren Halter, Eigentümer und Endnutzer der Fahrzeuge festgelegt werden, um den Behörden die für die Ermittlungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(11) Es kann sein, dass die betroffene Person weder mit der Rechtsordnung des Deliktsmitgliedstaats vertraut ist, noch dessen Amtssprache(n) spricht, weshalb die Grundrechte und die Verfahrensrechte betroffener Personen besser geschützt werden sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten verbindliche Mindestanforderungen für den Inhalt der Verkehrsdeliktsmitteilung festgelegt und das derzeitige Musterformblatt für das Informationsschreiben gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/413, das lediglich grundlegende Informationen enthält, nicht mehr verwendet werden.

(12) Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Sanktionen für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/413 in der von der vorliegenden Richtlinie geänderten Fassung fallen, nicht nur Geldstrafen oder Geldbußen, sondern etwa auch Sanktionen in Bezug auf die Fahrerlaubnis nach sich ziehen können, sollte die Verkehrsdeliktsmitteilung mindestens für juristische Laien verständlich formuliert sein und detaillierte Informationen über die rechtliche Einstufung und die rechtlichen Folgen des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts enthalten. Die Verteidigungsrechte sollten auch dadurch gestärkt werden, dass detaillierte Informationen darüber gegeben werden, wo, wann und wie dieses Recht im Deliktsmitgliedstaat ausgeübt werden kann. In dieser Hinsicht sollten Gebietsfremde ausreichend Zeit erhalten, um einen Rechtsbehelf, zum Beispiel Berufung, einzulegen. Gegebenenfalls sollten auch Abwesenheitsverfahren beschrieben werden, da die betroffene Person nicht unbedingt in den Deliktsmitgliedstaat zurückkehren wird, um sich an dem Verfahren zu beteiligen. Auch Zahlungsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Abmilderung der Sanktionen sollten leicht verständlich dargelegt werden, um Anreize für eine freiwillige Zusammenarbeit zu schaffen. Da die Verkehrsdeliktsmitteilung das erste Dokument sein sollte, das die betroffene Person erhält, sollte sie

([11]) Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

([12]) Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

schließlich die in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) festgelegten Informationen, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d jener Richtlinie Informationen darüber umfassen sollten, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen, und die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) festgelegten Informationen enthalten. Diese Informationen sollten in der Verkehrsdeliktsmitteilung entweder direkt oder in Form eines Verweises auf den Ort, an dem sie abgerufen werden können, angegeben werden. Die Mitgliedstaaten müssen den Straßenverkehrsteilnehmern die Überprüfung der Echtheit der Verkehrsdeliktsmitteilungen und Folgedokumente erleichtern. Dazu müssen sie einander und der Kommission auf sicherem Wege die Muster für die von ihren zuständigen Behörden in grenzüberschreitenden Fällen auszustellenden Verkehrsdeliktsmitteilungen und Muster für die Folgedokumente zugänglich machen. Die Mitgliedstaaten müssen einander auch mitteilen, welche zuständigen Behörden zum Ausstellen der genannten Verkehrsdeliktsmitteilungen und Folgedokumente berechtigt sind.

(13) Wird ein gebietsfremder Fahrer bei einer Verkehrskontrolle vor Ort kontrolliert und werden daraufhin Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit einem die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt eingeleitet, so sollte dem gebietsfremden Fahrer eine Verkehrsdeliktsmitteilung übermittelt werden. In Fällen einer Kontrolle vor Ort im Zusammenhang mit einem von dem gebietsfremden Fahrer begangenen die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt, in denen die zuständige Behörde die Sanktion für das begangene Delikt durchgesetzt hat, indem sie den gebietsfremden Fahrer zur Zahlung vor Ort veranlasst hat, sollten dem gebietsfremden Fahrer vor Ort nur bestimmte wesentliche Elemente einer Verkehrsdeliktsmitteilung ausgehändigt werden.

(14) Um sicherzustellen, dass tatsächlich die betroffene Person die Verkehrsdeliktsmitteilung und etwaige Folgedokumente erhält, und um eine irrtümliche Beteiligung nicht betroffener Dritter zu vermeiden, sollten in dieser Richtlinie Vorschriften für die Zustellung der Verkehrsdeliktsmitteilung und von Folgedokumenten festgelegt werden.

(15) Sowohl die Verkehrsdeliktsmitteilung als auch alle wesentlichen Folgedokumente sollten in der Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs übermittelt werden. In den Fällen, in denen eine Verkehrsdeliktsmitteilung und Folgedokumente in einer Sprache übermittelt werden, die die betroffene Person nicht versteht, sollte die betroffene Person beantragen dürfen, die Folgedokumente in einer weiteren Amtssprache der Organe der Union ihrer Wahl, die nicht die Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs ist, zu erhalten. Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats sollte diesen Antrag bewilligen.

(16) Für den Fall, dass die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats die in dieser Richtlinie festgelegten Sprachstandards und Vorschriften für die Zustellung von Schriftstücken und ihre jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nicht einhalten, sollte eine wirksame rechtliche Überprüfung vorgesehen werden.

(17) In Fällen, in denen die betroffene Person anhand der aus dem Fahrzeugregister erlangten Informationen nicht mit dem Maß an Sicherheit ermittelt werden kann, das nach dem Recht des Deliktsmitgliedstaats erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Identität der betroffenen Person festzustellen. Zu diesem Zweck sollte ein Amts- und Rechtshilfeverfahren eingeführt werden, das darauf abzielt, die betroffene Person zu ermitteln — entweder durch ein Ersuchen um Bestätigung auf der Grundlage von Informationen, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats befinden, oder durch ein Ersuchen um gezielte Ermittlungen durch die einschlägigen zuständigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats.

(18) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten ein elektronisches Standardformular für das Amts- und Rechtshilfeersuchen und die Antwort darauf verwenden, um die von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats angeforderten zusätzlichen Informationen bereitzustellen, die für die Ermittlung der betroffenen Person erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Kontaktstellen nutzen, um eine streng gesicherte und effiziente Übermittlung sowohl der ausgehenden Amts- und Rechtshilfeersuchen als auch der eingehenden Antworten auf diese zu ermöglichen. Die angeforderten Informationen sollten unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der in dieser Richtlinie genannten Fristen eingeholt werden. Bei der Einholung der Informationen und der Beantwortung des Amts- und Rechtshilfeersuchens trägt der Zulassungsmitgliedstaat oder der Wohnsitzmitgliedstaat, bei dem das Ersuchen eingegangen ist, sowohl dem Erfordernis einer rechtzeitigen Benachrichtigung der betroffenen Person Rechnung als auch dem Erfordernis, dass der Deliktsmitgliedstaat, der das Ersuchen gestellt hat, die erforderlichen Schritte rechtzeitig unternehmen kann, insbesondere unter Berücksichtigung der im nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaats festgelegten Verjährungsfristen.

([13]) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

([14]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(19) Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats sollte die Gründe im Einzelnen ausführen, aus denen sie die Amts- und Rechtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Person verweigern kann. Insbesondere sollten Garantien eingeführt werden, um zu verhindern, dass die Identität geschützter Personen, z. B. geschützter Zeugen, im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe offengelegt wird.

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, zur Ermittlung der betroffenen gebietsfremden Person dieselben nationalen Verfahren zu nutzen, die sie genutzt hätten, wenn das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt von einer gebietsansässigen Person begangen worden wäre. Die Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendbarkeit spezifischer Maßnahmen, die im Rahmen solcher Verfahren getroffen werden, sollte verbessert werden, insbesondere in Bezug auf Dokumente, die ein Einräumen oder Abstreiten der Begehung des Delikts erfordern, oder in Bezug auf die Verpflichtung der betroffenen Personen zur Zusammenarbeit bei der Ermittlung der haftbaren Person. Da diese Maßnahmen für die betroffenen Personen die gleiche Rechtswirkung haben sollten wie in innerstaatlichen Fällen, sollten für diese Personen auch dieselben Standards in Bezug auf Grund- und Verfahrensrechte gelten.

(21) Sieht das Unionsrecht oder das nationale Recht ausdrücklich den Zugang zu oder die Möglichkeit des Austauschs von Informationen aus anderen nationalen Datenbanken oder Datenbanken der Union für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2015/413 vor, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Informationen auch über diese Datenbanken auszutauschen, wobei die Grundrechte betroffener gebietsfremder Personen zu wahren sind.

(22) In Fällen, in denen es nicht möglich ist, Dokumente mit einfachem Brief, per Einschreiben mit Rückschein, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel zu übermitteln, sollte die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Möglichkeit haben, sich auf die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats zu berufen, um die Zustellung der Schriftstücke und Mitteilungen an die betroffene Person nach dessen nationalem Recht über die Zustellung von Schriftstücken vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Kontaktstellen nutzen, um eine gesicherte und effiziente Übermittlung sowohl des ausgehenden Ersuchens um Zustellung der Verfahrensunterlagen als auch der eingehenden Antwort darauf zu ermöglichen.

(23) Es muss hervorgehoben werden, dass ein erhebliches Problem der Nichtdurchsetzung bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, die von Gebietsfremden begangen werden, besteht und dass Änderungen des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates, in dem die Definition einer Entscheidung festgelegt ist, möglicherweise nicht ausreichen, um dieses Problem wirksam zu bewältigen.

(24) Da der Rahmenbeschluss 2005/214/JI nicht auf die massenhafte Bearbeitung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten zugeschnitten ist, bei denen geringfügige Geldstrafen oder Geldbußen oft als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden, und um die Gleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Fahrern zu gewährleisten, sollten in dieser Richtlinie spezifische Bestimmungen festgelegt werden, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für Verkehrsdelikte grenzüberschreitend zu vollstrecken und diesbezüglich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Dies steht der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI nicht entgegen.

(25) Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Lösungen für den grenzüberschreitenden elektronischen Zugang zu den Registern für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, die von den nationalen Behörden verwaltet werden, um zu beurteilen, wie der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den an sie gerichteten Verkehrsdeliktsmitteilungen und Folgedokumenten verbessert werden kann.

(26) Die Übermittlung des Antrags auf Offenlegung von Fahrzeugzulassungsdaten und der Austausch der Datenelemente in grenzüberschreitenden Fällen sollten über ein zentrales elektronisches System erfolgen. Daher sollte die automatisierte Suchanfrage von Fahrzeugzulassungsdaten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/413 — aufbauend auf dem bereits bestehenden technischen Rahmen — nur über die Nutzung der streng gesicherten Software-Anwendung des Europäischen Fahrzeug- und Führerscheininformationssystems (EUCARIS) und geänderte Versionen dieser Software-Anwendung erfolgen. Diese Software-Anwendung sollte einen zügigen, kosteneffizienten, sicheren und zuverlässigen Austausch spezifischer Fahrzeugzulassungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen und somit die Effizienz der Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten keine Informationen über andere Wege austauschen, die weniger kosteneffizient wären und den Schutz der übermittelten Daten möglicherweise nicht gewährleisten könnten. Beim Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten könnten die zuständigen Behörden auf ungewöhnliche Anfragen stoßen, die zu einem Verdacht auf Missbrauch des Informationsaustauschverfahrens führen und geeignete Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden erforderlich machen könnten. Solche ungewöhnlichen Anfragen könnten insbesondere Ersuchen sein, die hinsichtlich ihrer Häufigkeit oder ihres Inhalts unüblich sind, plötzlich erfolgen oder nur bestimmte Delikte betreffen. Die Mitgliedstaaten sollten EUCARIS speziell für automatisierte Suchanfragen von Fahrzeugzulassungsdaten und die Amts- und Rechtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Person, die Amts- und Rechtshilfe bei der Zustellung der Verkehrsdeliktsmitteilung und der Folgedokumente sowie die Amts- und Rechtshilfe bei Vollstreckungsmaßnahmen nutzen.

(27) Um die missbräuchlichen Praktiken, die während der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 aufgetreten sind, zu verhindern und um die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, die von den durch jene Richtlinie in der von der vorliegenden Richtlinie geänderten Fassung eingeführten grenzüberschreitenden Verfahren betroffen sind, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 in der von der vorliegenden Richtlinie geänderten Fassung zuständigen Behörden und nationalen Kontaktstellen den ihnen übertragenen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen, ohne die in privatem Eigentum stehenden oder privat betriebenen juristischen Personen mit den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie zu beauftragen. Insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, das Recht auf Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des mit der Richtlinie (EU) 2015/413 eingerichteten Mechanismus für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch erfordern, dass nur die benannten zuständigen nationalen Behörden und die benannten nationalen Kontaktstellen in der Lage sind, Verfahren in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte einzuleiten, durchzuführen und durchzusetzen. Dies lässt die Möglichkeit der zuständigen Behörden unberührt, technische Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen, die von in privatem Eigentum stehenden oder privat betriebenen juristischen Personen erbracht werden, wie Postdienste, den Bau oder die Wartung der Radargeräte und Drogen- oder Alkoholanalysen durch private Labore. Ein Übergangszeitraum von zwei Jahren würde es den Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung dieser Richtlinie auf die in privatem Eigentum stehenden oder privat betriebenen juristischen Personen zurückgegriffen haben, ermöglichen, sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden voll funktionsfähig und in der Lage sind, die Verfahren im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Austausch unter uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/413 in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung abzuwickeln.

(28) Der Umfang der Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln, sollte auf Elemente ausgeweitet werden, die in engem Zusammenhang mit dem Ziel der Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit stehen, sowie auf Informationen über die Anzahl der die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte, die von Fahrern von in einem Drittland zugelassenen Fahrzeugen begangen und von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats festgestellt wurden. Ziel dieser Ausweitung ist es, die Kommission in die Lage zu versetzen, den Sachstand in den Mitgliedstaaten zu analysieren und Initiativen auf einer soliden Faktengrundlage vorzuschlagen. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Behörden der Mitgliedstaaten auszugleichen und die Berichterstattung mit dem Evaluierungszeitplan der Kommission in Einklang zu bringen, sollte der Berichtszeitraum verlängert werden. Es sollte ein Übergangszeitraum gewährt werden, damit der laufende zweijährige Berichtszeitraum zu Ende geführt werden kann, ohne, dass eine Unterbrechung entsteht.

(29) Um die Ziele des EU-Politikrahmens für die Straßenverkehrssicherheit im Zeitraum 2021 bis 2030 — die nächsten Schritte auf dem Weg zur „Vision Null Straßenverkehrstote“ zu erreichen, könnte die Frage berücksichtigt werden, wie gegen die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte vorgegangen werden kann, die von Fahrern von in Drittländern zugelassenen Fahrzeugen begangen werden. Zu diesem Zweck müssen verschiedene Mittel zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern geprüft werden, sofern den betroffenen Personen ein gleichwertiger Schutz gewährt wird und die Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer eingehalten werden. Es müssen auch maßgeschneiderte digitale Lösungen geprüft werden. Dies würde das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte mit Drittländern über die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung im Hinblick auf die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte zu schließen.

(30) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte mit anderen Mitgliedstaaten zu schließen und anzuwenden, soweit diese Übereinkünfte über die in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren hinausgehen und dazu beitragen, sie zu vereinfachen oder zu erleichtern.

(31) Da Daten zur Ermittlung einer betroffenen Person personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen und da der Rechtsrahmen der Union für die Verarbeitung personenbezogener Daten seit der Annahme der Richtlinie (EU) 2015/413 erheblich geändert wurde, sollten die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten an den neuen Rechtsrahmen angepasst werden.

(32) Gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 hat die Kommission andere Rechtsakte der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 jener Richtlinie genannten Zwecke geprüft, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an die genannte Richtlinie notwendig ist, und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs jener Richtlinie gewährleistet ist. Bei dieser in der Kommissionsmitteilung vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften“ dargelegten Überprüfung wurde die Richtlinie (EU) 2015/413 als einer der zu ändernden Rechtsakte ermittelt. Daher sollte in der vorliegenden Richtlinie klargestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgen sollte, wenn die Verarbeitung in ihren sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich fällt.

(33) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/413 sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) erfolgen, wenn die Verarbeitung in ihren jeweiligen sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich fällt.

(34) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Tätigkeiten, die zur Feststellung der Identität der betroffenen Person und zur Übermittlung der Verkehrsdeliktsmitteilung und der Folgedokumente an die betroffene Person erforderlich sind, ist in der Richtlinie (EU) 2015/413 im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und gegebenenfalls mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegt. Im Einklang mit diesen Vorschriften schafft die vorliegende Richtlinie die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, personenbezogene Daten zum Zwecke der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Personen zu verarbeiten.

(35) In einigen Mitgliedstaaten werden die personenbezogenen Daten von betroffenen gebietsfremden Personen in einem Servernetz (im Folgenden „Cloud“) gespeichert. Unbeschadet der Vorschriften über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Sicherheitsvorfälle gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie einander über Cybersicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit diesen Daten unterrichten.

(36) Die Kommission sollte Initiativen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit in der Union verbessern, in angemessener Höhe finanziell unterstützen. Diese Unterstützung kann auch für Informationskampagnen in der gesamten Union über die in den nationalen Rechten bestehenden Unterschiede geleistet werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf benachbarten Ländern liegen sollte.

(37) Es sollte ein Online-Portal (im Folgenden CBE-Portal) eingerichtet werden, um den Verkehrsteilnehmern in der Union umfassende Informationen über die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen verständlich und barrierefrei zugänglich sein. Sie sollten Informationen zu Rechtsbehelfen enthalten sowie zu den Rechten der betroffenen Personen nach der Richtlinie (EU) 2015/413 in der von der vorliegenden Richtlinie geänderten Fassung, einschließlich der Rechte in Bezug auf Sprachen, Informationen zu den Datenschutzregeln und den anzuwendenden Sanktionen, einschließlich gegebenenfalls der nichtfinanziellen Auswirkungen sowie der Regelungen und verfügbaren Mittel für die Zahlung der Bußgelder für Verkehrsdelikte mit Bezug auf Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit. Als nichtfinanzielle Auswirkungen gelten Strafpunktesysteme oder die Tatsache, dass die Begehung eines bestimmten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts zu einem Fahrverbot durch einen befristeten oder dauerhaften Entzug der Fahrerlaubnis der betroffenen Person führen kann.

(38) Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, sicherzustellen, dass die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, die im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/413 in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung durchgesetzt werden, zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und zur Sicherstellung der Transparenz der Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit verwendet werden.

(39) Um dem technischen Fortschritt in den betreffenden Bereichen oder Änderungen der einschlägigen Rechtsakte der Union Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang dieser Richtlinie durch Änderung zu aktualisieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([17]) festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(40) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/413, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Verfahren, Inhalte und technischen Spezifikationen einschließlich Cybersicherheitsmaßnahmen festzulegen, und zwar für die automatisierten Suchanfragen im Zusammenhang mit den Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, dem Inhalt des elektronischen Standardformulars für das Ersuchen, den Mitteln zur Übermittlung der Informationen im

([15]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([16]) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

([17]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Zusammenhang mit dem Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Ermittlung der betroffenen Person, dem Inhalt der elektronischen Formulare für das Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Zustellung der Verkehrsdeliktsmitteilung und der Folgedokumente sowie der Nutzung und Pflege des CBE-Portals für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen. Die technischen Lösungen sollten an den Europäischen Interoperabilitätsrahmen und die einschlägigen Lösungen für ein interoperables Europa angepasst werden, auf die in der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) Bezug genommen wird. Die Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) ausgeübt werden. Bis zum Inkrafttreten der von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte sollten jedoch Übergangsmaßnahmen für den automatisierten Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten auf der Grundlage des bestehenden elektronischen Systems gelten, um einen nahtlosen Datenaustausch zu gewährleisten.

(41) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass geeignete und wirksame Mechanismen für die Durchsetzung oder die Rückerstattung von Geldstrafen und Geldbußen vorhanden sind.

(42) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich ein hohes Schutzniveau für alle Straßenverkehrsteilnehmer in der Union und die Gleichbehandlung der betroffenen Personen zu gewährleisten, indem die Amts- und Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten verbessert wird und die Grundrechte von betroffenen gebietsfremden Personen — wenn die Delikte mit einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen werden — gestärkt werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(43) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 24. April 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

(44) Die Richtlinie (EU) 2015/413 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie (EU) 2015/413 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen und der Amts- und Rechtshilfe bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Ziel

Diese Richtlinie hat zum Ziel, allen Straßenverkehrsteilnehmern in der Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, indem der grenzüberschreitende Informationsaustausch über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und die Durchsetzung von Sanktionen erleichtert werden, wenn die Delikte mit einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen werden.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz wird zu Absatz 1 umnummeriert.

([18]) Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

([19]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

b) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„i) Nichteinhaltung eines Sicherheitsabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug,

j) gefährliches Überholen,

k) gefährliches Parken oder Halten,

l) Überfahren einer oder mehrerer durchgehender Linien,

m) Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung,

n) Nichtbeachtung der Vorschriften über die Bildung und Benutzung von Rettungsgassen oder über die Vorfahrt für Einsatzfahrzeuge,

o) Fahren mit einem überladenen Fahrzeug,

p) Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen,

q) Fahrerflucht,

r) Nichtbeachtung der Vorschriften an Bahnübergängen."

c) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe p gilt diese Richtlinie in folgenden Fällen nicht für Verhaltensweisen, die eine Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen darstellen:

a) die Informationen über die Grenzen von Beschränkungen, Verboten oder Verpflichtungen mit Geltung in bestimmten Zonen, den derzeitigen Zufahrtsstatus und Bedingungen für den Verkehr in Zonen mit Zufahrtsbeschränkungen und Daten über dauerhafte Zufahrtsbeschränkungen wurden nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission (*) erstellt und über den nationalen Zugangspunkt zugänglich gemacht;

b) der Fahrer beachtet nicht die Vorschriften im Zusammenhang mit Gebühren und sonstigen Entgelten, die vor der Einfahrt in Bereiche mit Zufahrtsbeschränkungen zu zahlen sind.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission vom 2. Februar 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ABl. L 122 vom 25.4.2022, S. 1)."

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus den folgenden Bestimmungen von Rechtsakten der Union ergeben:

a) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates ([1])*;

b) Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2])*;

c) Verfahren für die Zustellung von Verfahrensurkunden nach Artikel 5 des Übereinkommens — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt — über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([3])*;

d) die Bestimmungen über die Rechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen gemäß den Richtlinien 2010/64/EU ([4])*, 2012/13/EU ([5])*, 2013/48/EU ([6])*, (EU) 2016/343 ([7])*, (EU) 2016/800 ([8])* und (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9])*.

([1])* Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

([2])* Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

([3])* ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

([4])* Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

([5])* Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

([6])* Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

([7])* Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

([8])* Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

([9])* Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚Fahrzeug‘ jedes Beförderungsmittel, darunter jede Kombination von Fahrzeugen oder deren Anhänger, das nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder Deliktsmitgliedstaats zulassungspflichtig ist und das normalerweise zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße verwendet wird;“

b) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) ‚unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens‘ die rechtswidrige Benutzung eines Teils eines bereits bestehenden dauerhaften oder vorübergehenden Straßenabschnitts im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;“

c) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) ‚nationale Kontaktstelle‘ die Behörden, die für die Zwecke des automatisierten Austauschs der eingehenden Suchanfragen und ausgehenden Antworten zu Fahrzeugzulassungsdaten, der eingehenden und ausgehenden Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Ermittlung der betroffenen Person, der eingehenden und ausgehenden Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Übermittlung von Verkehrsdeliktsmitteilungen oder Folgedokumenten an die betroffene Person und der eingehenden und ausgehenden Amts- und Rechtshilfeersuchen und Antworten auf Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Vollstreckung rechtskräftiger Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte benannt wurden;“

d) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„o) ‚Nichteinhaltung eines Sicherheitsabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug‘ die Nichteinhaltung eines ausreichenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

p) ‚gefährliches Überholen‘ das Überholen eines anderen Fahrzeugs oder Straßenverkehrsteilnehmers in einer Weise, die gegen die geltenden im Recht des Deliktsmitgliedstaats festgelegten Vorschriften über das Überholen verstößt;

q) ‚gefährliches Parken oder Halten‘ das Parken oder Halten eines Fahrzeugs in einer Weise, die auf gefährliche Weise gegen die im Recht des Deliktsmitgliedstaats festgelegten geltenden Vorschriften über sicheres Parken oder Halten verstößt. Die Nichtzahlung von Parkgebühren und andere ähnliche Delikte gelten nicht als gefährliches Parken oder Halten;

r) ‚Überfahren einer oder mehrerer durchgehender Linien‘ den Fahrspurwechsel durch rechtswidriges Überfahren mindestens einer durchgehenden Linie im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

s) ‚Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung‘ das Fahren mit einem Fahrzeug entgegen der festgelegten Verkehrsrichtung im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

t) ‚Nichtbeachtung der Vorschriften über die Bildung und Benutzung von Rettungsgassen oder über die Vorfahrt für Einsatzfahrzeuge' die Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften, die es Einsatzfahrzeugen wie Polizei-, Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeugen ermöglichen, durchzufahren und zum Notfallort zu gelangen, im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

u) ‚Fahren mit einem überladenen Fahrzeug' das Fahren mit einem Fahrzeug, das nicht den Anforderungen an das höchstzulässige Gewicht oder die höchstzulässige Achslast entspricht, die in den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/53/EG des Rates (*) oder in den Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats für Fahrzeuge oder Beförderungsvorgänge, für die die genannte Richtlinie keine entsprechenden Anforderungen vorsieht, festgelegt sind;

v) ‚Verkehrsdeliktsmitteilung' die erste Entscheidung, die der betroffenen Person von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats mitgeteilt wird oder jedes andere Dokument, das von dieser an sie ausgestellt wird;

w) ‚Folgedokument' jede Entscheidung oder jedes sonstige Dokument, das die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats nach der Verkehrsdeliktsmitteilung im Zusammenhang mit dieser Mitteilung oder mit dem betreffenden die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt vor der Phase des Rechtsbehelfs vor einer zuständigen Behörde, die zum Erlass rechtsverbindlicher Entscheidungen befugt ist, mitteilt oder ausstellt;

x) ‚betroffene Person' eine Person, die gemäß dem Recht des Deliktsmitgliedstaats als persönlich haftbar für ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt gemäß Artikel 2 Absatz 1 identifiziert wird, oder der Halter, Eigentümer, der Endnutzer oder der Fahrer des Fahrzeugs, mit dem ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt gemäß Artikel 2 Absatz 1 begangen wurde, auch wenn diese Person nicht als persönlich haftbar gemäß dem nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaats identifiziert wurde;

y) ‚Endnutzer' jede Person, die nicht der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs ist, sondern eine andere im Fahrzeugregister des Zulassungsmitgliedstaats eingetragene Person, die dieses Fahrzeug nutzen darf oder für seinen täglichen Betrieb verantwortlich ist, insbesondere im Rahmen eines langfristigen Leasing- oder Mietvertrags oder als Teil einer Beschäftigten zur Verfügung gestellten Fahrzeugflotte;

z) ‚Wohnsitzmitgliedstaat' jeden Mitgliedstaat, bei dem mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass er der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person ist;

aa) ‚Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen' die Nichtbeachtung von klar und sichtbar abgegrenzten Zufahrtsbeschränkungen für alle oder bestimmte Fahrzeugklassen zum Zwecke der Straßenverkehrssicherheit, wie Fußgänger- und Schulzonen sowie Fahrradwege, im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

ab) ‚Fahrerflucht' eine Situation, in der der Fahrer nach der Verursachung eines Unfalls oder einer Verkehrskollision wegfährt, um sich den Folgen des Unfalls oder der Verkehrskollision zu entziehen, im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

ac) ‚Nichtbeachtung der Vorschriften an Bahnübergängen' das Nichtanhalten an einem Bahnübergang oder gefährliches Verhalten an Bahnübergängen im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

ad) ‚zuständige Behörde' die Behörde, die zuständig ist für die Registrierung von Fahrzeugen oder Fahrerlaubnissen, für die Einleitung der Folgemaßnahmen oder der Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder die Durchsetzung der einschlägigen Sanktionen, gemäß dem Recht ihres Mitgliedstaats.

(*) Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59)."

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 3a*

Nationale Kontaktstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen für

a) den automatisierten Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten gemäß Artikel 4,

b) die eingehenden und ausgehenden Amts- und Rechtshilfeersuchen und Antworten auf Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Ermittlung der betroffenen Person gemäß Artikel 5c,

c) die eingehenden und ausgehenden Amts- und Rechtshilfeersuchen und Antworten auf Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Zustellung der Verkehrsdeliktsmitteilung oder der Folgedokumente an die betroffene Person gemäß Artikel 5e und

d) die eingehenden und ausgehenden Amts- und Rechtshilfeersuchen und Antworten auf Amts- und Rechtshilfeersuchen zur Vollstreckung rechtskräftiger Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 5f.

Die Befugnisse der nationalen Kontaktstellen richten sich nach dem geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Kontaktstellen untereinander zusammenarbeiten, damit alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht werden und damit die in Artikel 5a Absatz 2 sowie Artikel 5c Absätze 7 und 8 festgelegten Fristen eingehalten werden."

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Verfahren für den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten und die Amts- und Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten

(1) Für Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1, die im Hoheitsgebiet des Deliktsmitgliedstaats festgestellt wurden, gestattet der Zulassungsmitgliedstaat den nationalen Kontaktstellen des Deliktsmitgliedstaats Zugang zu den folgenden nationalen Fahrzeugzulassungsdaten unter Gewährung der Befugnis zur Durchführung automatisierter Suchanfragen:

a) Daten der Fahrzeuge;

b) Daten der Halter und — sofern vorhanden — der Eigentümer und der Endnutzer der Fahrzeuge.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Datenelemente, die zur Durchführung der Suchanfrage erforderlich sind, sind im Anhang aufgeführt.

(2) Der Deliktsmitgliedstaat stellt sicher, dass nur seine zuständigen Behörden über seine nationalen Kontaktstellen Zugang zu den Fahrzeugzulassungsdaten haben. Eine Suchanfrage in Form einer ausgehenden Anfrage wird von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats unter Verwendung des vollständigen amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs durchgeführt.

Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats stellt sicher, dass jede ausgehende Suchanfrage den Namen der zuständigen Behörde, die die Suchanfrage stellt, den Benutzernamen der Person, die die Anfrage bearbeitet, und das Aktenzeichen der Anfrage enthält.

(3) Um festzustellen, ob ein einschlägiges die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt mit einem Fahrzeug begangen wurde, kann die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats über ihre nationale Kontaktstelle zunächst Zugang zu den in Abschnitt 2 Teil I und II des Anhangs aufgelisteten technischen Fahrzeugdaten und nur zu diesen technischen Daten beantragen.

Wird festgestellt, dass mit einem Fahrzeug ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt begangen wurde, so kann die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats anschließend über ihre nationale Kontaktstelle Zugang zu den in Abschnitt 2 Teil I und III bis VI des Anhangs enthaltenen personenbezogenen Daten zu der betroffenen Person beantragen.

(4) Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die Daten, die er im Zuge von Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 erlangt hat, um die Identität der Person festzustellen, die für diese die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats persönlich haftbar ist.

(5) Die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats stellt sicher, dass die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats beim Zugang zu den Fahrzeugzulassungsdaten zumindest in den folgenden Fällen eine spezifische Meldung erhalten, in der ihnen mitgeteilt wird, dass

a) das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Delikts als verwertet registriert war;

b) das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Delikts in einem nationalen Register als gestohlen registriert war;

c) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Delikts in einem nationalen Register als gestohlen registriert war;

d) zum Zeitpunkt des Delikts in keinem nationalen Register Informationen über das Fahrzeug zu finden sind;

e) sich die Sucheingabe aufgrund nationaler Syntax-Anforderungen als nicht korrekt herausgestellt hat;

f) die angeforderten Informationen nicht offengelegt werden dürfen, falls sie die Identität einer nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats geschützten Person offenbaren würden.

(6) Die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats stellt sicher, dass nur die personenbezogenen Datenelemente mitgeteilt werden, die sich auf das begangene die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt beziehen.

(7) Für die Amts- und Rechtshilfe gemäß den Artikeln 5c, 5e oder 5f stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass jedes Amts- und Rechtshilfeersuchen den Namen der zuständigen Behörde, die das Ersuchen stellt, den Benutzernamen der Person, die das Ersuchen bearbeitet, und das Aktenzeichen des Ersuchens enthält.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 4a*

Nationale Fahrzeugregister

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Abschnitt 2 Teile I bis III und V des Anhangs aufgeführten Datenelemente, sofern sie in ihren nationalen Fahrzeugregistern vorhanden sind, aktuell sind.

(2) Die Mitgliedstaaten speichern für die Zwecke dieser Richtlinie die in Abschnitt 2 Teile V und VI des Anhangs aufgeführten Datenelemente — sofern verfügbar — nach einer Änderung des Halters, des Eigentümers oder des Endnutzers des Fahrzeugs für mindestens zwölf Monate und nicht länger als gemäß der Definition im Recht des Mitgliedstaats notwendig im nationalen Fahrzeugregister.“

8. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

Verkehrsdeliktsmitteilung

(1) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats entscheidet, ob sie in zu die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Folgemaßnahmen einleitet.

Entscheidet die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats, solche Maßnahmen einzuleiten, so stellt diese zuständige Behörde unter Einhaltung der in Artikel 5a Absatz 2 genannten Frist eine Verkehrsdeliktsmitteilung aus, in der sie die betroffene Person über das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt unterrichtet und, sofern zutreffend, über die Entscheidung, Folgemaßnahmen einzuleiten.

Die Verkehrsdeliktsmitteilung kann anderen als den in Unterabsatz 2 genannten Zwecken dienen, die für die Vollstreckung erforderlich sind, wie etwa einer Aufforderung zur Offenlegung der Identität und der Anschrift der für das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt haftbaren Person, einer Anfrage, ob die betroffene Person die Begehung des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts zugibt oder abstreitet, oder einer Zahlungsaufforderung.

(2) Die Verkehrsdeliktsmitteilung enthält mindestens folgende Angaben:

a) einen Hinweis darauf, dass die Verkehrsdeliktsmitteilung für die Zwecke dieser Richtlinie ausgestellt wurde;

b) den Namen, die Postanschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats;

c) alle relevanten Informationen über das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt, insbesondere Daten zu dem Fahrzeug, mit dem das Delikt begangen wurde, einschließlich des amtlichen Kennzeichens, den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Delikts, die Art des Delikts, eine genaue Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und, sofern angemessen, Angaben zu dem Aufnahmegerät, mit dem das Delikt festgestellt wurde;

d) ausführliche Informationen über die rechtliche Einstufung des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts sowie die geltenden Sanktionen und sonstigen Rechtsfolgen des betreffenden Verkehrsdelikts, einschließlich Informationen über den Entzug der Fahrerlaubnis (auch über Strafpunkte oder andere Beschränkungen der Fahrerlaubnis), nach dem Recht des Deliktsmitgliedstaats;

e) ausführliche Informationen darüber, wo, wann und wie die Verteidigungsrechte wahrgenommen oder wo, wann und wie ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss, das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt zu verfolgen, eingelegt werden kann, auch über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Rechtsbehelfs und die Frist für dessen Einlegung, sowie darüber, ob und unter welchen Bedingungen Abwesenheitsverfahren Anwendung finden, jeweils nach dem Recht des Deliktsmitgliedstaats;

f) gegebenenfalls Angaben zu Maßnahmen, die zur Ermittlung der betroffenen Person gemäß Artikel 5d ergriffen wurden, und zu den Folgen der Nichtzusammenarbeit;

g) gegebenenfalls den Namen, die Anschrift und die internationale Kontonummer (IBAN) der Behörde, bei der eine Geldstrafe oder Geldbuße beglichen werden kann, sowie ausführliche Informationen über die Zahlungsfrist und über praktikable alternative und barrierefreie Zahlungsmethoden, insbesondere spezifische Software-Anwendungen, sofern diese Methoden sowohl für Gebietsansässige als auch für Gebietsfremde zugänglich sind;

h) klare und umfassende Informationen über die geltenden Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen, darunter ein Hinweis darauf, von wo die gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) bereitgestellten Informationen — einschließlich Informationen über die Quelle der personenbezogenen Daten — bezogen werden können, oder einen Hinweis darauf, dass die allgemein geltenden Datenschutzvorschriften in dem in Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie genannten CBE-Portal verfügbar sind;

i) gegebenenfalls ausführliche Informationen darüber, ob und wie die Sanktionen für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1 abgemildert werden können, auch durch die frühzeitige Begleichung einer Geldstrafe oder Geldbuße;

j) während des in Artikel 5h Absatz 2 genannten Übergangszeitraums gegebenenfalls einen eindeutigen Hinweis darauf, dass die die Verkehrsdeliktsmitteilung übermittelnde juristische Person des Privatrechts von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats gemäß Artikel 5h Absatz 1 ermächtigt ist, und eine genaue Aufschlüsselung der geforderten Geldbeträge unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage;

k) einen Link und, sofern möglich, einen QR-Code zu dem in Artikel 8 genannten CBE-Portal.

(3) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats stellt sicher, dass ein gebietsfremder Fahrer eine Verkehrsdeliktsmitteilung nach Absatz 2 erhält, wenn

a) der gebietsfremde Fahrer bei einer Verkehrskontrolle vor Ort überprüft wurde und

b) die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Sanktion für das begangene Delikt nicht vor Ort durchgesetzt hat.

Die Verkehrsdeliktsmitteilung wird dem gebietsfremden Fahrer gemäß Artikel 5a Absätze 1 und 2 übermittelt.

(4) Wurde ein gebietsfremder Fahrer bei einer Verkehrskontrolle vor Ort überprüft und hat die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Sanktion für das begangene Delikt vor Ort durchgesetzt, so stellt diese zuständige Behörde sicher, dass der gebietsfremde Fahrer mindestens Folgendes erhält:

a) eine Quittung über die finanzielle Transaktion oder einen Bescheid über eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Geldstrafe oder Geldbuße;

b) Kontaktinformationen der zuständigen Behörde;

c) Informationen zu den begangenen Delikten und, sofern relevant, dazu, wie die Vorschriften zukünftig eingehalten werden können;

d) sofern möglich einen Link oder einen QR-Code zu dem in Artikel 8 genannten CBE-Portal.

Die in Unterabsatz 1 genannten Dokumente und Informationen werden in einer der Amtssprachen des Deliktsmitgliedstaats oder einer anderen Amtssprache der Organe der Union bereitgestellt, die die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats für geeignet erachtet.

(5) Auf Antrag der betroffenen Person und gemäß dem Recht des Deliktsmitgliedstaats stellt die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats den Zugang zu allen ihr vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit den Ermittlungen bei einem die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt gemäß Artikel 2 Absatz 1 sicher. Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats kann diesen Antrag als Antrag auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die verhängte Sanktion ansehen und muss in diesem Fall die betroffene Person in der Verkehrsdeliktsmitteilung auf klare und prägnante Weise darüber sowie über die rechtlichen und verfahrenstechnischen Auswirkungen eines solchen Antrags unterrichten.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Beginn der Fristen, in denen Gebietsfremde ihre Rechte auf Rechtsbehelf oder auf Abmilderung der Sanktionen gemäß Absatz 2 Buchstaben e beziehungsweise i geltend machen können, verhältnismäßig ist, um eine wirksame Ausübung dieser Rechte zu gewährleisten, und dem Tag der postalischen oder elektronischen Absendung oder des postalischen oder elektronischen Eingangs der Verkehrsdeliktsmitteilung oder der amtlichen Entscheidung über die Haftbarkeit der betroffenen Person entspricht.

(*) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

(**) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).“

9. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 5a*

Zustellung der Verkehrsdeliktsmitteilung und der Folgedokumente

(1) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats übermittelt den betroffenen Personen die Verkehrsdeliktsmitteilung und die Folgedokumente mit einfachem Brief, per Einschreiben mit Rückschein, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel gemäß Kapitel III Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), gemäß dem Recht des Deliktsmitgliedstaats.

(2) Die an den Halter, Eigentümer oder Endnutzer des Fahrzeugs gerichtete Verkehrsdeliktsmitteilung wird spätestens elf Monate nach dem Zeitpunkt des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts ausgestellt, wenn die automatisierten Suchanfragen gemäß Artikel 4 Absatz 1 erfolgreich waren und die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Identität und die Adresse des Halters, Eigentümers oder Endnutzers des Fahrzeugs mit dem Maß an Sicherheit ermitteln konnte, das nach ihrem nationalen Recht erforderlich ist.

Waren die automatisierten Suchanfragen gemäß Artikel 4 Absatz 1 nicht erfolgreich oder konnte die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Identität und die Adresse des Halters, Eigentümers oder Endnutzers des Fahrzeugs nicht mit dem Maß an Sicherheit ermitteln, das nach ihrem nationalen Recht erforderlich ist, so wird die Verkehrsdeliktsmitteilung spätestens fünf Monate nach Ermittlung dieser Informationen durch die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats ausgestellt.

(3) Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, betroffenen Personen die Möglichkeit einzuräumen, das Gerichtsverfahren aus der Ferne per Videoverbindung zu verfolgen.

Artikel 5b

Übersetzung der Verkehrsdeliktsmitteilung und der wesentlichen Folgedokumente

(1) Entscheidet die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats, in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Folgemaßnahmen einzuleiten, so stellt sie die Verkehrsdeliktsmitteilung und alle wesentlichen Folgedokumente in der Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs aus.

Für die Zwecke dieses Artikels entscheiden die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats, ob ein Folgedokument wesentlich ist. Die zuständigen Behörden müssen jedoch berücksichtigen, dass die betroffene Person die Anschuldigungen verstehen und in der Lage sein muss, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang auszuüben. Dazu

gehören insbesondere alle relevanten Informationen über das Delikt, die Art des begangenen Delikts, die verhängte Sanktion, die gegen diese Entscheidung möglichen Rechtsbehelfe, die hierfür vorgesehene Frist und die Angabe der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist.

(2) In jedem Fall entscheiden die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats, ob ein anderes Dokument wesentlich ist.

(3) Es ist nicht erforderlich, Teile wesentlicher Dokumente zu übersetzen, die nicht dafür erheblich sind, dass die betroffenen Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird. Die zuständigen Behörden entscheiden, ob diese Teile für diese Zwecke erheblich sind, wobei sie die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gesichtspunkte berücksichtigen.

(4) Auf Antrag der betroffenen Person muss die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats dieser Person gestatten, die Folgedokumente in einer weiteren Amtssprache der Organe der Union zu erhalten, bei der es sich nicht um die Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs handelt.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übersetzung der Verkehrsdeliktsmitteilung und der Folgedokumente mindestens der Qualität entspricht, die nach Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2010/64/EU erforderlich ist.

(6) Der Deliktsmitgliedstaat stellt sicher, dass die betroffene zuständige Behörde die Verkehrsdeliktsmitteilung oder ein Folgedokument, der oder das der betroffenen Person ausgestellt wurde, auf Antrag dieser Person, die geltend macht, dass diese Verkehrsdeliktsmitteilung oder dieses Folgedokument nicht dem vorliegenden Artikel oder den Artikeln 5, 5a oder 5e entspricht, wirksam und zügig überprüft.

Artikel 5c

Amts- und Rechtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Person

(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander Amts- und Rechtshilfe, wenn die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats nach Ausschöpfung aller anderen ihnen zur Verfügung stehenden Mittel — insbesondere nachdem sie eine automatisierte Suchanfrage gemäß Artikel 4 Absatz 1 durchgeführt haben und andere Datenbanken, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich eingesehen werden dürfen, eingesehen haben — die betroffene Person weiterhin nicht mit dem Maß an Sicherheit ermitteln können, das nach dem nationalen Recht erforderlich ist, um die Folgemaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 einzuleiten oder durchzuführen.

(2) Die Mitgliedstaaten leisten einander Amts- und Rechtshilfe gemäß diesem Artikel. Wird jedoch nach Prüfung der Umstände der Einzelfälle festgestellt, dass die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/41/EU festgelegten Bedingungen erfüllt sind, so dürfen die durch die genannte Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten auch nur die genannte Richtlinie untereinander anwenden.

(3) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats entscheidet, ob sie um Amts- und Rechtshilfe ersucht, um zusätzliche Informationen gemäß Absatz 5 einzuholen.

Das Amts- und Rechtshilfeersuchen kann nur von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats gemäß dem Recht dieses Mitgliedstaats gestellt werden.

Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats verwendet die im Wege der Amts- und Rechtshilfe erlangten Daten, um die Identität der Person festzustellen, die für das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt gemäß Artikel 2 Absatz 1, das im Hoheitsgebiet des Deliktsmitgliedstaats begangen wurde, persönlich haftbar ist.

(4) Hat die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats entschieden, um Amts- und Rechtshilfe gemäß Absatz 1 zu ersuchen, so übermittelt sie über ihre nationale Kontaktstelle der nationalen Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats ein elektronisch strukturiertes Ersuchen.

(5) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats kann den Zulassungsmitgliedstaat oder den Wohnsitzmitgliedstaat ersuchen,

a) die Identität und Anschrift der betroffenen Person im Einklang mit dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats festzustellen, unter anderem durch Nutzung nationaler Datenbanken wie Führerscheinregister oder Melderegister;

b) den Halter, Eigentümer oder Endnutzer des Fahrzeugs, mit dem das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt begangen wurde, aufzufordern, Informationen zur Identität, Anschrift und, sofern verfügbar, anderen Kontaktdaten der für das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt haftbaren Person gemäß den

nationalen Verfahren des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats zu übermitteln, die so anzuwenden sind, als wären die betreffenden Ermittlungen von den eigenen Behörden dieses Mitgliedstaats angeordnet worden.

(6) Das elektronisch strukturierte Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

a) Datenelemente zu der betroffenen Person, die über die automatisierte Suchanfrage nach Artikel 4 Absatz 1 eingeholt wurden;

b) falls verfügbar, die visuelle Erfassung des Fahrers durch Aufnahmegeräte, insbesondere Kameras zur Geschwindigkeitsüberwachung;

c) Daten des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts gemäß Artikel 2 Absatz 1;

d) Daten des Fahrzeugs, mit dem das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt begangen wurde;

e) einen Grund für das Amts- und Rechtshilfeersuchen.

(7) Sofern sie nicht entscheiden, einen der in Absatz 8 aufgeführten Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder die angeforderten Informationen nicht eingeholt werden können, holen die zuständigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats die angeforderten Informationen nach Absatz 5 unverzüglich ein.

Unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats die angeforderten Informationen eingeholt hat, beantwortet sie das Ersuchen elektronisch über ihre nationale Kontaktstelle.

Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats befolgt bei der Einholung der angeforderten Informationen die von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats ausdrücklich erwünschten Formalitäten und Verfahren, soweit diese nicht mit ihren nationalen Rechtsvorschriften unvereinbar sind.

(8) Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kann die Bereitstellung der in Absatz 5 genannten angeforderten zusätzlichen Informationen ablehnen. Sie tut dies nur, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle vorliegen:

a) Nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats bestehen Immunitäten oder Vorrechte, die eine Bereitstellung der Informationen unmöglich machen;

b) Die Bereitstellung der angeforderten Informationen würde dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen;

c) Die Bereitstellung der angeforderten Informationen würde laufende Ermittlungen einer Straftat gefährden;

d) Die Bereitstellung der angeforderten Informationen würde wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats zuwiderlaufen oder schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen;

e) Es bestehen berechtigte Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen mit den Verpflichtungen des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre;

f) durch die Bereitstellung der angeforderten Informationen die Sicherheit einer natürlichen Person gefährdet oder die Identität einer Person, die nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats geschützt ist, preisgegeben würde.

Spätestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats entschieden hat, einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, oder festgestellt hat, dass es nicht möglich ist, die angeforderten Informationen zu ermitteln, teilt sie dies dem Deliktsmitgliedstaat elektronisch über die nationale Kontaktstelle mit. Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kann in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchstaben c, d und f entscheiden, nicht anzugeben, welchen Ablehnungsgrund sie anwendet.

Artikel 5d

Nationale Maßnahmen zur Erleichterung der Ermittlung der haftbaren Person

(1) Die Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit den die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 alle in ihrem nationalen Recht festgelegten Maßnahmen ergreifen, um die für das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt haftbare Person (im Folgenden ‚haftbare Person') zu ermitteln, etwa Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Halters, des Eigentümers oder des Endnutzers eines Fahrzeugs zur Zusammenarbeit bei der Ermittlung der haftbaren Person, sofern die Grund- und Verfahrensrechte des Unionsrechts und des nationalen Rechts gewahrt bleiben.

(2) Die zuständigen Behörden können insbesondere

a) betroffenen Personen im Zusammenhang mit die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Dokumente zustellen, auch solche, mit denen die betroffenen Personen aufgefordert werden, ihre Verantwortlichkeit für die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte zu bestätigen;

b) betroffenen Personen auferlegte Verpflichtungen, einschließlich damit verbundener Sanktionen, die für die Ermittlung der haftbaren Person von Belang sind, so weit wie möglich anwenden.

Artikel 5e

Amts- und Rechtshilfe bei der Zustellung der Verkehrsdeliktsmitteilung und der Folgedokumente

(1) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats kann den betroffenen Personen die Verkehrsdeliktsmitteilung oder die Folgedokumente über die zuständigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats übermitteln, wenn

a) die Anschrift des Empfängers unbekannt, unvollständig oder ungewiss ist;

b) nach den Verfahrensvorschriften im Recht des Deliktsmitgliedstaats ein anderer Nachweis über die Dokumentenzustellung erforderlich ist als jener, der per einfachem Brief, per Einschreiben mit Rückschein, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 1 erlangt werden kann;

c) das Dokument nicht per einfachem Brief, per Einschreiben mit Rückschein, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 1 zugestellt werden konnte;

d) der Deliktsmitgliedstaat berechtigte Gründe zur Annahme hat, dass die Zustellung des Dokuments per einfachem Brief, per Einschreiben mit Rückschein, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 1 in dem betreffenden Fall nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.

Die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats und des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kommunizieren miteinander über ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen.

(2) Der Zulassungsmitgliedstaat oder der Wohnsitzmitgliedstaat stellt sicher, dass die Verkehrsdeliktsmitteilung und die Folgedokumente, die gemäß Absatz 1 zuzustellen sind, entweder nach dem jeweiligen nationalen Recht oder nach einem von dem Deliktsmitgliedstaat gewünschten Verfahren zugestellt werden, sofern dies hinreichend begründet und das betreffende Verfahren nicht mit seinem nationalen Recht unvereinbar ist.

(3) Der Zulassungsmitgliedstaat oder der Wohnsitzmitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständige Behörde eine elektronisch strukturierte Antwort bereitstellt, die Folgendes enthält:

a) Wenn die Zustellung erfolgreich war, das Datum der Zustellung und Angaben zur Person, die das Dokument entgegengenommen hat;

b) wenn die Zustellung nicht erfolgreich war, einen Grund dafür, warum die Verkehrsdeliktsmitteilung oder das Folgedokument nicht zugestellt wurde.

Die Antwort über eine erfolgreiche Zustellung gilt als Nachweis über die Zustellung des Dokuments.

Artikel 5f

Amts- und Rechtshilfe bei Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander Amts- und Rechtshilfe bei der Vollstreckung im Falle der Nichtzahlung eines Bußgeldes, das wegen der Begehung eines die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts gemäß Artikel 2 Absatz 1 verhängt wurde.

(2) Nach Zustellung der Verkehrsdeliktsmitteilung an die betroffene Person und im Falle der Nichtzahlung eines von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats verhängten Bußgeldes für ein Verkehrsdelikt kann diese zuständige Behörde die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats um Unterstützung bei der Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1 ersuchen.

(3) Das in Absatz 2 genannte Ersuchen wird nur gestellt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt ist nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats verwaltungsrechtlicher Art, rechtskräftig und vollstreckbar;

b) der Deliktsmitgliedstaat ist im Besitz eines Nachweises über die Zustellung der Aufforderung zur Zahlung des Bußgeldes für ein Verkehrsdelikt an die betroffene Person;

c) die betroffene Person wurde über die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung, mit der ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt verhängt wurde, gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats informiert und hatte die Möglichkeit, diese Rechtsbehelfe einzulegen;

d) das Bußgeld für ein Verkehrsdelikt beträgt mehr als 70 EUR.

(4) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats übermittelt das in Absatz 2 genannte Ersuchen über ihre nationale Kontaktstelle an den Zulassungsmitgliedstaat oder den Wohnsitzmitgliedstaat in elektronisch strukturierter Form.

(5) Kann die betroffene Person nachweisen, dass die Zahlung des Bußgeldes für ein Verkehrsdelikt geleistet wurde, so teilt die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats dies unverzüglich der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats mit.

(6) Die zuständigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats erkennen die Verwaltungsentscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt, die gemäß diesem Artikel übermittelt wurde, ohne weitere Formalitäten an und ergreifen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung, es sei denn, die betreffende zuständige Behörde entscheidet, einen der Gründe für die Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung gemäß Absatz 8 geltend zu machen.

(7) Die Vollstreckung der Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats.

(8) Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kann die Anerkennung und Vollstreckung der Verwaltungsentscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt verweigern. Sie tut dies nur, wenn sie festgestellt hat, dass

a) die Vollstreckung der Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;

b) nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats Immunitäten bestehen, die die Vollstreckung der Verwaltungsentscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt unmöglich machen;

c) die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats wegen Verjährung nicht mehr vollstreckbar ist;

d) die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt nicht rechtskräftig ist;

e) die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt oder zumindest dessen wesentlicher Inhalt nicht gemäß Artikel 5b übersetzt wurde;

f) das Ersuchen unvollständig ist und von den zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats nicht vervollständigt werden kann;

g) ein Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte oder Rechtsgrundsätze vorliegt.

Wird ein Ersuchen abgelehnt, so teilt die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats dies der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mit.

(9) Der Geldbetrag, der im Rahmen der Vollstreckung der Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt vereinnahmt wurde, fließt dem Zulassungsmitgliedstaat oder dem Wohnsitzmitgliedstaat zu, sofern zwischen dem Deliktsmitgliedstaat und dem Zulassungsmitgliedstaat oder dem Wohnsitzmitgliedstaat nichts anderes vereinbart wurde. Der Betrag wird in der Währung des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats erhoben, je nachdem, bei welchem dieser Mitgliedstaaten das Ersuchen eingegangen ist.

(10) Die Absätze 1 bis 9 des vorliegenden Artikels stehen der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen dazu beitragen, die Verfahren zur Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie weiter zu vereinfachen oder zu erleichtern.

Artikel 5g

Technische Spezifikationen für den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten und Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden eine eigens konzipierte und streng gesicherte Software-Anwendung des Europäischen Fahrzeug- und Führerscheininformationssystems (EUCARIS) in der aktuellen Version für den Austausch von Informationen oder die Abwicklung der Amts- und Rechtshilfe gemäß Artikel 3a Absatz 1.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung von Daten sicher, kosteneffizient, zügig und zuverlässig ist und mit interoperablen Mitteln innerhalb einer dezentralen Struktur durchgeführt wird.

(2) Die über EUCARIS ausgetauschten Informationen werden verschlüsselt übertragen.

(3) Bis zum 20. Januar 2026 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Verfahren, Inhalte und technischen Softwarespezifikationen, einschließlich Cybersicherheitsmaßnahmen für elektronisch strukturierte Ersuchen und Antworten gemäß Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a, und der Mittel zur Übermittlung der Informationen für die Bearbeitung der Amts- und Rechtshilfeersuchen, einschließlich der Verwendung einheitlicher Musterformblätter, sowie der Verfahren gemäß den Artikeln 4, 5c, 5e und 5f. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Bei der Erstellung der Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission Folgendem Rechnung:

a) Die zuständigen Behörden müssen die Möglichkeit haben, einen direkten und indirekten Zugang zu identifizieren, wenn die Suchanfrage nicht von einem bekannten Mitglied der elektronischen Kommunikationsplattform stammt;

b) die zuständigen Behörden müssen die Möglichkeit haben, die Suchanfragen einzusehen, um sicherzustellen, dass sie hinreichend begründet sind und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;

c) dem Erfordernis, Verfahren festzulegen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, geeignete Maßnahmen als Reaktion auf automatische Warnmeldungen und auf ungewöhnliche Suchanfragen zu ergreifen, um die Risiken für die Daten zu mindern, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Überwachung, dem Management und der Minderung von Risiken zu organisieren, insbesondere wenn abweichend von Artikel 4 Absatz 1keine Datenübermittlung als Antwort auf ungewöhnliche Suchanfragen erfolgt;

d) der Zulassungsmitgliedstaat muss die Möglichkeit haben, vor der Übermittlung der Zulassungsdaten an den Deliktsmitgliedstaat nähere Informationen zum die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt anzufordern und die Übermittlung von Zulassungsdaten abzulehnen, wenn der Deliktsmitgliedstaat diese Anforderung nicht innerhalb eines Monats beantwortet;

e) dem Erfordernis eines Protokolls der Zugriffe, bei dem die Mitglieder bei ungewöhnlichen Suchanfragen automatisch eine Warnmeldung erhalten;

f) wo die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben müssen, Daten im synchronen Single-Modus und im asynchronen Batch-Modus auszutauschen.

(5) Bis die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte anwendbar werden, werden die in Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten automatisierten Suchanfragen im Einklang mit den in Kapitel 3 Nummern 2 und 3 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI des Rates (**) beschriebenen Verfahren durchgeführt, die zusammen mit dem Anhang dieser Richtlinie Anwendung finden.

(6) Jeder Mitgliedstaat trägt selbst die Kosten, die ihm aus der Verwaltung, der Verwendung, der Wartung und der Aktualisierung des EUCARIS und seiner geänderten Versionen entstehen.

Artikel 5h

Juristische Personen des Privatrechts

(1) Bis zum 20. Juli 2029 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständigen Behörden keine in privatem Eigentum stehenden oder privat betriebenen juristischen Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie beauftragen.

(2) Während des Zeitraums bis zu dem in Absatz 1 genannten Tag (im Folgenden ‚Übergangszeitraum') stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass nur die zuständigen Behörden Verfahren im Zusammenhang mit den die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 einleiten und durchführen dürfen, wie Verfahren im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch, der Durchsetzung oder jeder Form der Amts- und Rechtshilfe im Rahmen dieser Richtlinie.

(*) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

(**) Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12)."

10. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Berichterstattung und Überwachung

(1) Bis zum 20. Januar 2029 und danach alle vier Jahre übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie. Der Bericht enthält Daten und Statistiken für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums.

(2) Der Bericht enthält die Zahl der an die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats gerichteten automatisierten Suchanfragen gemäß Artikel 4 Absatz 1, die der Deliktsmitgliedstaat im Anschluss an die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden, durchgeführt hat, zusammen mit der Art der Delikte, für die eine Suchanfrage gestellt wurde, und der Zahl der ergebnislosen Suchanfragen, aufgeschlüsselt nach Grund der Ergebnislosigkeit. Diese Informationen können auf den über EUCARIS bereitgestellten Daten beruhen.

Der Bericht enthält ebenfalls eine Beschreibung der Situation auf nationaler Ebene in Bezug auf die im Anschluss an die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte eingeleiteten Folgemaßnahmen und etwaige damit zusammenhängende Probleme, auf die die Mitgliedstaaten gestoßen sind. In der Beschreibung ist mindestens Folgendes anzugeben:

a) die Gesamtzahl der erfassten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die automatisch oder ohne Identifizierung der betroffenen Person vor Ort festgestellt wurden;

b) die Anzahl der erfassten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die mit Fahrzeugen begangen wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassen sind, und automatisch oder ohne Identifizierung der betroffenen Person vor Ort festgestellt wurden;

c) die Anzahl der ortsfesten oder beweglichen automatischen Aufnahmegeräte einschließlich Kameras zur Geschwindigkeitsüberwachung;

d) die Anzahl der von Gebietsfremden freiwillig gezahlten Geldstrafen oder Geldbußen;

e) die Anzahl der elektronisch übermittelten Amts- und Rechtshilfeersuchen und Antworten auf Amts- und Rechtshilfeersuchen gemäß Artikel 5c sowie die Zahl derjenigen Ersuchen, bei denen die Informationen nicht bereitgestellt wurden;

f) die Zahl der elektronisch übermittelten Amts- und Rechtshilfeersuchen und Antworten auf Amts- und Rechtshilfeersuchen gemäß Artikel 5e sowie die Zahl derjenigen Ersuchen, bei denen die Dokumente nicht zugestellt werden konnten;

g) die Zahl der elektronisch übermittelten Amts- und Rechtshilfeersuchen und Antworten auf Amts- und Rechtshilfeersuchen gemäß Artikel 5f, die Zahl der Ersuchen, bei denen die Sanktionen vollstreckt werden konnten, sowie die Zahl derjenigen Ersuchen, bei denen die Sanktionen nicht vollstreckt werden konnten.

(3) Der Bericht enthält auch die Anzahl und die Art der die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die von Fahrern begangen wurden, deren Fahrzeug in einem Drittland zugelassen ist.

(4) Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte und unterrichtet den in Artikel 10a Absatz 1 genannten Ausschuss spätestens sechs Monate nach Eingang der Berichte aller Mitgliedstaaten über deren Inhalt.“

11. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

Zusätzliche Verpflichtungen

Juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Endnutzer von Fahrzeugen, die dem Datenaustausch im Rahmen dieser Richtlinie unterliegen, haben das Recht, Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten einander über gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) gemeldete Cybersicherheitsvorfälle, die Daten betreffen, die in virtuellen oder physischen Clouds oder Cloud-Hosting-Diensten gespeichert sind.

(*) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).“

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 7a*

Finanzielle Unterstützung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Kommission leistet finanzielle Unterstützung für Initiativen, die zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit in der Union beitragen, insbesondere für den Austausch bewährter Verfahren, und für den Einsatz intelligenter Durchsetzungsmethoden und -techniken in den Mitgliedstaaten, durch die die Kapazitäten der Durchsetzungsbehörden ausgebaut werden. Finanzielle Unterstützung darf auch für Sensibilisierungskampagnen betreffend die grenzüberschreitende Durchsetzung der Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit und Informationskampagnen in der gesamten Union über Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten geleistet werden.“

13. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Informationsportal über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (CBE-Portal)

(1) Die Kommission errichtet und pflegt ein in allen Amtssprachen der Organe der Union verfügbares Online-Portal über die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte (im Folgenden ‚CBE-Portal‘), das der Informationen der Straßenverkehrsteilnehmer über die auf dem Gebiet dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften dient, einschließlich — wo dies von besonderer Bedeutung ist — zu der Frage, wie die Einhaltung der Regeln sichergestellt werden kann. Das CBE-Portal enthält Informationen zu Rechtsbehelfen, zu den Rechten der betroffenen Personen nach dieser Richtlinie, auch in Bezug auf Sprachen, Informationen zu den Datenschutzregeln und den

anzuwendenden Sanktionen, einschließlich gegebenenfalls der nichtfinanziellen Auswirkungen sowie der Zahlungsregeln und verfügbaren Zahlungsarten der Bußgelder für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.

(2) Das CBE-Portal ist mit der Schnittstelle, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wurde, und mit anderen Portalen oder Plattformen mit ähnlichem Zweck, wie dem Europäischen Justizportal, kompatibel.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission für die Zwecke dieses Artikels aktuelle Informationen bereit. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen auf den Websites der zuständigen Behörden einen Link zum CBE-Portal.

(*) Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 8a*

Bilaterale und multilaterale Übereinkünfte zwischen Mitgliedstaaten

Die vorliegende Richtlinie steht der Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen über die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Anforderungen hinaus zusätzliche Anforderungen enthalten und dazu beitragen, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verfahren weiter zu vereinfachen oder zu erleichtern.“

15. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang durch Aktualisierung zu ändern, wenn das in Anbetracht des technischen Fortschritts oder aufgrund von Rechtsakten der Union mit unmittelbarer Relevanz für eine Aktualisierung des Anhangs erforderlich ist.“

16. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 10a*

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 10b

Berichterstattung durch die Kommission

Bis zum 20. Juli 2030 und danach alle 18 Monate nach Erhalt der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Berichte übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 10c

Berichterstattung in der Übergangszeit

Bis zum 6. Mai 2026 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen umfassenden Bericht gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 dieses Artikels.

Der umfassende Bericht enthält die Anzahl der an die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats gerichteten automatisierten Suchanfragen, die der Deliktsmitgliedstaat im Anschluss an in seinem Hoheitsgebiet begangene Delikte durchgeführt hat, zusammen mit der Art der Delikte, für die eine Suchanfrage gestellt wurde, und der Zahl der ergebnislosen Suchanfragen.

Der umfassende Bericht enthält auch eine Beschreibung der Situation auf nationaler Ebene in Bezug auf die im Anschluss an die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte eingeleiteten Folgemaßnahmen, auf der Grundlage des Anteils der Delikte, bei denen anschließend eine Verkehrsdeliktsmitteilung übermittelt wurde.

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

17. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

Überarbeitung

Bis zum 20. Juli 2030 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten. Dem Bericht wird, sofern angemessen, ein Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat für eine erneute Überarbeitung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Delikte angefügt, soweit die Daten der Mitgliedstaaten zeigen, dass dies positive und quantifizierbare Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit hat.“

18. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

19. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 20. Juli 2027 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	BÓKA J.

ANHANG

Für die Suchanfrage gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 erforderliche Datenelemente

1. Datenelemente für die Suchanfrage (ausgehende Anfrage)

Datenelement	O ([1])	Bemerkungen
Zulassungsmitgliedstaat	O	Unterscheidungszeichen ([2]) des Mitgliedstaats der Zulassung des Fahrzeugs
Amtliches Kennzeichen	O	Vollständiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
Angaben zum Delikt und/oder zur Fahrzeugkontrolle		
Ort des Delikts oder der Fahrzeugkontrolle	O	Adresse oder Kilometer des Straßenabschnitts, an der/dem das Delikt begangen wurde oder die Fahrzeugkontrolle stattfand
Deliktsmitgliedstaat und/oder Mitgliedstaat der Fahrzeugkontrolle	O	Unterscheidungszeichen ([2]) des Deliktsmitgliedstaats
Zuständige Behörde	O	Name der zuständigen Behörde, die für die Anfrage der Daten oder das Verfahren zuständig ist
Benutzername	O	Benutzername der Person, die für die Anfrage der Daten oder das Verfahren zuständig ist
Aktenzeichen	O	Aktenzeichen, das von der zuständigen Behörde, die für die Anfrage der Daten oder das Verfahren zuständig ist, vergeben wird
Referenzdatum des Delikts und/oder der Fahrzeugkontrolle	O	

Datenelement	O [1]	Bemerkungen
Referenzzeit des Delikts und/oder der Fahrzeugkontrolle	O	
Zweck der Suchanfrage	O	Code zur Angabe der Art des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts gemäß Artikel 2 Absatz 1 1. = Geschwindigkeitsübertretung 2. = Trunkenheit im Straßenverkehr 3. = Nichtanlegen des Sicherheitsgurts 4. = Überfahren eines roten Lichtzeichens 5. = unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens 10. = Fahren unter Drogeneinfluss 11. = Nichttragen eines Schutzhelms 12. = rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren 14. = Nichteinhaltung eines Sicherheitsabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug 15. = gefährliches Überholen 16. = gefährliches Parken oder Halten 17. = Überfahren einer oder mehrerer durchgehender Linien 18. = Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung 19. = Nichtbeachtung der Vorschriften über die Bildung und Benutzung von Rettungsgassen oder über die Vorfahrt von Einsatzfahrzeugen 20. = Fahren mit einem überladenen Fahrzeug 33. = Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen 34. = Fahrerflucht 35. = Nichtbeachtung der Vorschriften an Bahnübergängen

(1) O = obligatorische Übermittlung der Einzeldaten.
(2) Unterscheidungszeichen gemäß Artikel 37 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 oder EUCARIS-Mitgliedstaatencode.

2. Datenelemente, die infolge der Suchanfrage gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 bereitgestellt werden

Teil I. Fahrzeugdaten gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3

Datenelement	O/F [2]	Bemerkungen [3]
Amtliches Kennzeichen	O	(Code A) vollständiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
Fahrgestellnummer/FIN [1]	O	(Code E) vollständige Fahrgestellnummer/FIN des Fahrzeugs
Zulassungsmitgliedstaat	O	Unterscheidungszeichen [4] des Mitgliedstaats der Zulassung des Fahrzeugs
Marke	O	(Code D.1) Marke des Fahrzeugs, z. B. Ford, Opel, Renault
Handelsbezeichnung(en)	O	(Code D.3) Handelsbezeichnung des Fahrzeugs, z. B. Focus, Astra, Megane
EU-Fahrzeugklasse	O	(Code J) z. B. N1, M2, N2, L, T
Datum der Erstzulassung	O	(Code B) Datum der ersten Zulassung des Fahrzeugs
Datum der letzten Zulassung	O	(Code I) Datum der letzten Zulassung des Fahrzeugs
Sprache	O	Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs
Frühere Suchanfragen	F	Daten früherer Anfragen in Bezug auf das Fahrzeug

(1) FIN = Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(2) O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.
(3) Die Codes sind gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57) harmonisiert.
(4) Unterscheidungszeichen gemäß Artikel 37 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 oder EUCARIS-Mitgliedstaatencode.

Teil II. Fahrzeugdaten gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen [2]
Technisch zulässige Gesamtmasse, ausgenommen Krafträder	O	(Code F.1)
Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs	O	(Code F.2)
Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse der in Betrieb befindlichen Fahrzeugkombination	O	(Code F.3)
Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau, bei Zugfahrzeugen anderer Klassen als M_1 auch mit Anhängevorrichtung (in kg)	O	(Code G)
Anzahl der Achsen	O	(Code L)
Radstand (in mm)	O	(Code M)
Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 3 500 kg: Verteilung der technisch zulässigen Gesamtmasse auf die Achsen:	O	
Achse 1 (in kg)		(Code N.1)
Gegebenenfalls Achse 2 (in kg)		(Code N.2)
Gegebenenfalls Achse 3 (in kg)		(Code N.3)
Gegebenenfalls Achse 4 (in kg)		(Code N.4)
Gegebenenfalls Achse 5 (in kg)		(Code N.5)
Technisch zulässige Anhängelast:	O	
Gebremst (in kg)		(Code O.1)
Ungebremst (in kg)		(Code O.2)
Motor:	F	

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen [2]
Kraftstoffart oder Energiequelle		(Code P.3)
EURO-Schadstoffklasse	F	(Code V.9)

[1] O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.
[2] Die Codes sind gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57) harmonisiert.

Teil III. Daten der Halter und Eigentümer der Fahrzeuge

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen [2]
Daten der Halter des Fahrzeugs		(Code C.1) Die Daten beziehen sich auf den Inhaber des Zulassungsdokuments.
Name oder Firmenname	O	(Code C.1.1) Für Namen oder Firmennamen, Infixe und Titel sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Vorname(n)	O	(Code C.1.2) Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Anschrift	O	(Code C.1.3) Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben
Elektronische Kommunikationsmittel	F	E-Mail-Adresse für elektronisch erfassbare Einschreiben gemäß Artikel 5a Absatz 1
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtspersönlichkeit	O	Natürliche oder juristische Person

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen [2]
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder des Unternehmens
Daten der Eigentümer des Fahrzeugs		(Code C.2) Die Daten beziehen sich auf den Eigentümer des Fahrzeugs
Name oder Firmenname	O	(Code C.2.1) Für Namen oder Firmennamen, Infixe und Titel sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Vorname(n)	O	(Code C.2.2) Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben.
Anschrift	O	(Code C.2.3)
Elektronische Kommunikationsmittel	F	E-Mail-Adresse für elektronisch erfassbare Einschreiben gemäß Artikel 5a Absatz 1
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtspersönlichkeit	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder des Unternehmens

[1] O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

[2] Die Codes sind gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57) harmonisiert.

Teil IV. Daten der Endnutzer der Fahrzeuge

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen
Daten der Endnutzer des Fahrzeugs		Die Daten beziehen sich auf den Endnutzer des Fahrzeugs
Name oder Firmenname	O	Für Namen oder Firmennamen, Infixe und Titel sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Vorname(n)	O	Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Anschrift	O	Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben
Elektronische Kommunikationsmittel	F	E-Mail-Adresse für elektronisch erfassbare Einschreiben gemäß Artikel 5a Absatz 1
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtspersönlichkeit	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder des Unternehmens

[1] O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

Teil V. Daten der früheren Halter und Eigentümer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Begehung des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts, das gemäß Artikel 4a Absatz 2 Gegenstand der Suchanfrage nach Abschnitt 1 dieses Anhangs ist

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen [2]
Daten der früheren Halter des Fahrzeugs		(Code C.1) Die Daten beziehen sich auf den Inhaber des Zulassungsdokuments.
Name oder Firmenname	O	(Code C.1.1) Für Namen oder Firmennamen, Infixe und Titel sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Vorname(n)	O	(Code C.1.2) Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Anschrift	O	(Code C.1.3) Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben
Elektronische Kommunikationsmittel	F	E-Mail-Adresse für elektronisch erfassbare Einschreiben gemäß Artikel 5a Absatz 1
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtspersönlichkeit	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder Firma
Daten der früheren Eigentümer des Fahrzeugs		(Code C.2) Die Daten beziehen sich auf den früheren Eigentümer des Fahrzeugs.

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen [2]
Name oder Firmenname	O	(Code C.2.1) Für Namen oder Firmennamen, Infixe und Titel sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Vorname(n)	O	(Code C.2.2) Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Anschrift	O	(Code C.2.3)
Elektronische Kommunikationsmittel	F	E-Mail-Adresse für elektronisch erfassbare Einschreiben gemäß Artikel 5a Absatz 1
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtspersönlichkeit	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder des Unternehmens

(1) O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

(2) Die Codes sind gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57) harmonisiert.

Teil VI. Daten der früheren Endnutzer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Begehung des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts, das gemäß Artikel 4a Absatz 2 Gegenstand der Suchanfrage nach Abschnitt 1 dieses Anhangs ist

Datenelement	O/F [1]	Bemerkungen
Daten der früheren Endnutzer des Fahrzeugs		Die Daten beziehen sich auf den früheren Endnutzer des Fahrzeugs
Name (Firma) der früheren Endnutzer	O	Für Namen oder Firmennamen, Infixe und Titel sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Vorname(n)	O	Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; sie sind in druckbarem Format anzugeben
Anschrift	O	Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben
Elektronische Kommunikationsmittel	F	E-Mail-Adresse für elektronisch erfassbare Einschreiben gemäß Artikel 5a Absatz 1
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtspersönlichkeit	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder des Unternehmens

[1] O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.